



EINWOHNERGEMEINDE

**GESCHÄFTSREGLEMENT DES
EINWOHNERRATES ALLSCHWIL**

vom XX. XXXXXX 2015

**Geschäftsreglement des Einwoh-
nerrates der Gemeinde Allschwil**



Inhaltsverzeichnis

A. Beginn des Amtsjahres und Eröffnung	5
§ 1 Amtsjahr	5
§ 2 Konstituierung (§ 16 Abs. 1 GG)	5
§ 3 Sitzordnung	5
§ 4 Terminplanung und Kerngeschäfte	5
B. Pflichten und Rechte des Ratsmitgliedes	5
§ 5 Teilnahme an Sitzungen	5
§ 6 Ausscheiden (§ 13 GG i. V. m. § 132 Abs. 1 GG)	6
§ 7 Mitwirkungsrechte	6
§ 8 Auskunftsrecht	6
§ 9 Aktenauflage	6
§ 10 Weiterbildung	6
§ 11 Entschädigung	6
§ 12 Offenlegung von Interessenbindungen und Ausstandsregelung	6
C. Organisation des Rates	6
§ 13 Organe des Rates	6
I. Leitungsorgane	7
§ 14 Die Ratspräsidentin, der Ratspräsident	7
§ 15 Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten	7
§ 16 Büro	7
II. Kommissionen	8
§ 17 Aufgaben (§ 19 VOR)	8
§ 18 Berichterstattung	8
§ 19 Zurückstellung, Rückweisung, Nichteintreten	8
§ 20 Ständige Kommissionen (§ 104 Abs. 1 GG)	8
§ 21 Finanz- und Rechnungsprüfungskommission, FIREKO (§§ 98-100 GG, § 7 GO)	8
§ 22 Geschäftsprüfungskommission, GPK (§§ 101-103 GG; § 15 GpR; § 6 GO)	9
§ 23 Kommission für Bauwesen und Umwelt, KBU	9
§ 24 Kommission für Bildung, Kultur, Gesundheit und Soziales, KBKGS	9
§ 25 Kommission für Sicherheit, Finanzen und Steuern, Verwaltungsführung und Zentrale Dienste, KSFVZ	9
§ 26 Nichtständige Spezialkommissionen (§ 104 GG; § 19 VOR)	10
§ 27 Teilnahme Gemeinderat (§§ 127, 128 GG)	10
§ 28 Beizug externer Personen an Kommissions- und Bürositzungen	10
§ 29 Regeln für die Durchführung von Kommissionssitzungen	10
§ 30 Verfahren	10
§ 31 Zuweisung Geschäft an mehrere Kommissionen	10
§ 32 Ersatzmitglieder	10
§ 33 Protokolle der Kommissionen (§ 9 Abs. 2 VOR)	11
§ 34 Beschlussfassung	11
§ 35 Informationsrechte	11
III. Fraktionen	11
§ 36 Zulassung	11
§ 37 Aufgaben	11
§ 38 Vertretung	11
§ 39 Berechnungsschlüssel	11
§ 40 Ratsdienste	12
IV. Konferenz Fraktionspräsidien	12
§ 41 Zusammensetzung	12
§ 42 Pflichten und Rechte	12
D. Geschäfte	12
I. Parlamentarische Vorstösse	12

§ 43	Motionen	12
§ 44	Postulate	13
§ 45	Behandlung von Motionen und Postulaten	13
§ 46	Vertretung bei parlamentarischen Vorstössen	13
§ 47	Erfüllung und Abschreibung	13
§ 48	Resolutionen	13
§ 49	Petitionen	14
§ 50	Interpellationen	14
§ 51	Dringliche Behandlung	14
§ 52	Budgetanträge	14
§ 53	Verfahrenspostulate (§ 47 i.V.m. § 115 GG, § 10 VOR)	14
§ 54	Kleine Anfragen	14
§ 55	Fragestunde	15
II.	Berichte an den Rat	15
§ 56	Form	15
§ 57	Budget (§ 158 GG)	15
§ 58	Frist	15
§ 59	Überweisung an Kommissionen	15
III.	Vernehmlassungsverfahren	15
§ 60	Verfahren	15
E.	Sitzungen des Rates	15
I.	Einberufung und Verhandlungsfähigkeit	15
§ 61	Ratssprache	15
§ 62	Einberufung (§ 17 GG)	16
§ 63	Sitzungstage	16
§ 64	Sitzungsort	16
§ 65	Einladung (§ 128 GG)	16
§ 66	Präsenz	16
§ 67	Beschlussfähigkeit (§ 19 Abs. 2 GG)	16
II.	Bereinigung Traktandenliste	16
§ 68	Traktandenliste	16
III.	Sitzungsordnung	16
§ 69	Teilnahme Gemeinderat (§§ 127 Abs. 1, 129 Abs. 3 GG)	16
§ 70	Infofenster Gemeinderat	16
§ 71	Beizug Sachverständige	16
§ 72	Öffentlichkeit (§ 53 Abs. 1 i.V.m. § 132 GG)	17
§ 73	Berichterstattung Medien	17
§ 74	Sanktionen gegenüber Sitzungsteilnehmenden (§ 130 GG)	17
IV.	Beratung	17
§ 75	Redeordnung	17
§ 76	Eintretensdebatte	17
§ 77	Beratung	18
§ 78	Sachanträge (§ 65 Abs. 1 i.V.m. § 132 GG)	18
§ 79	Ordnungsanträge (§ 65 Abs. 3 i. V. m. § 132 GG)	18
§ 80	Schluss der Beratung (§ 64 Abs. 2 GG)	18
§ 81	Schluss der Rednerliste	18
§ 82	Rückkommen	18
§ 83	Zweifache Beratung	18
§ 84	Schlussabstimmung	18
§ 85	Protokoll (§§ 16 Abs. 2, 24, 25 GG, § 9 VOR)	18
V.	Abstimmungen	19
§ 86	Eventualabstimmung	19
§ 87	Abstimmungsregeln	19
§ 88	Namentliche Abstimmung	19
VI.	Wahlen	19
§ 89	Verfahren (§§ 8 Abs. 1, 9 GG)	19
§ 90	Geheime Wahlen (§ 118 Abs. 2 GG)	19
§ 91	Stille Wahlen	19

§ 92	Ermittlung der Wahlresultate	20
§ 93	Einwände gegen Wahlverfahren	20
§ 94	Wahlverfahren	20
F.	Behördenreferendum	20
§ 95	Unterstellung von Beschlüssen unter das Behördenreferendum (§ 121 GG, § 13 GO)	20
G.	Publikation	20
§ 96	Publikationspflichtige Ratsbeschlüsse (§ 119 GG, § 5 Abs. 1 VOR)	20
H.	Schlussbestimmungen	20
§ 97	Ergänzung	20
§ 98	Aufhebung bisherigen Rechts	20
§ 99	Inkrafttreten	21

Gestützt auf § 117 des Gemeindegesetzes (GG) sowie § 11 des Verwaltungs- und Organisationsreglements erlässt der Rat der Gemeinde Allschwil das nachstehende Geschäftsreglement:

A. Beginn des Amtsjahres und Eröffnung

§ 1 Amtsjahr

Das Amtsjahr beginnt jeweils am 1. Juli.

§ 2 Konstituierung (§ 16 Abs. 1 GG)

¹ Der Rat wählt in seiner letzten ordentlichen Sitzung des Amtsjahres aus seiner Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten, eine erste und eine zweite Vizepräsidentin oder einen ersten und einen zweiten Vizepräsidenten, zwei Stimmzählende sowie zwei Ersatzleute für die Stimmzählenden für die Dauer des folgenden Amtsjahres.

² Wer den Ratsvorsitz hat ist in den drei folgenden Jahren weder als Präsidentin oder Präsident, noch als Vizepräsidentin oder Vizepräsident wählbar.

³ Das Büro bilden zusammen die Präsidentin oder der Präsident, die beiden Vizepräsidentinnen oder die beiden Vizepräsidenten, sowie die beiden Stimmzählenden.

⁴ Nach Neuwahlen lädt der Gemeinderat den Einwohnerrat vor Beginn des Amtsjahres zur konstituierenden Sitzung ein. Der Rat bestimmt die Mitglieder des Büros. Den Vorsitz führt bis zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten das älteste Ratsmitglied. Ihm steht ein provisorisches Büro aus drei von ihm bestimmten Mitgliedern bei.

§ 3 Sitzordnung

Über die Sitzordnung im Rat verständigen sich die Fraktionspräsidenten. Bei Uneinigkeit entscheidet das Büro.

§ 4 Terminplanung und Kerngeschäfte

Für die Behandlung und Beratung der jährlich wiederkehrenden Kerngeschäfte des Rates sind folgende Termine festgelegt:

- a. In der Juni-Sitzung werden beraten:
 - i. der Rechnungsabschluss mit den Berichten des Gemeinderates und der FIREKO;
 - ii. der Geschäftsbericht des Gemeinderates;
 - iii. die Tätigkeitsberichte der übrigen Behörden und Räte;
 - iv. die dazugehörenden Berichte der Geschäftsprüfungskommission.
- b. In der November-Sitzung einreichen der Budgetpostulate.
- c. In der Dezember-Sitzung Beratung von Budgetpostulaten, Budget, Finanzplan sowie die jeweiligen Berichte der FIREKO.

B. Pflichten und Rechte des Ratsmitgliedes

§ 5 Teilnahme an Sitzungen

¹ Die Ratsmitglieder sind zur regelmässigen Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Wer verhindert ist, hat sein Fernbleiben persönlich oder durch Dritte, vor Sitzungsbeginn dem Ratssekretariat zuhanden des Präsidiums zu entschuldigen.

² An- und Abwesenheiten werden im Protokoll festgehalten.

³ Diese Bestimmungen gelten sinngemäss für die Sitzungen des Büros und der Kommissionen.

⁴ Das ordentliche Kommissionsmitglied ist für das Aufgebot des Ersatzmitgliedes verantwortlich.

§ 6 Ausscheiden (§ 13 GG i. V. m. § 132 Abs. 1 GG)

Wer während einer Amtsperiode aus dem Rat ausscheidet, hat dies schriftlich dem Präsidium zu erklären. Dieses leitet das Schreiben an den Gemeinderat zur Feststellung der Nachrückenden weiter und gibt das Ausscheiden anlässlich der darauf folgenden Sitzung dem Rat bekannt.

§ 7 Mitwirkungsrechte

Die Ratsmitglieder können Anträge zur Sache oder zum Verfahren stellen und Vorstösse einreichen.

§ 8 Auskunftsrecht

Jedes Ratsmitglied erhält zur Wahrnehmung seiner amtlichen Aufgaben Auskunft beim Ratssekretariat und mit Zustimmung der zuständigen Departementsvorsteherin, des zuständigen Departementsvorstehers bei den einzelnen Dienstzweigen der Gemeindeverwaltung. Ausgeschlossen davon sind Sachverhalte und Akten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen oder die noch vor der Beschlussfassung durch den Gemeinderat stehen.

§ 9 Aktenauflage

Akten der zu behandelnden Geschäfte liegen im Sitzungssaal auf und sind auf der Homepage der Einwohnergemeinde Allschwil in geeigneter Weise einsehbar.

§ 10 Weiterbildung

Das Büro kann Ratsmitgliedern die Teilnahme an Veranstaltungen zur sachbezogenen Weiterbildung im Rahmen des dafür vorgesehenen Budgets ermöglichen.

§ 11 Entschädigung

Die Entschädigungen der Ratsmitglieder werden im Reglement über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen der Gemeinde Allschwil festgelegt.

§ 12 Offenlegung von Interessenbindungen und Ausstandsregelung

¹ Jedes Ratsmitglied gibt bei Amtsantritt seine Interessenbindungen dem Büro schriftlich bekannt. Zu diesen zählen

- a. die berufliche Tätigkeit;
- b. die Mitgliedschaft in Leitungs- oder Aufsichtsgremien wirtschaftlicher Unternehmen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts;
- c. Mitgliedschaft in leitenden Gremien wirtschaftlicher, beruflicher und politischer Organisationen;
- d. Ausübung politischer Ämter in Bund, Kanton und Gemeinde;
- e. Führungsfunktionen in Vereinen und ähnlichen Körperschaften.

² Änderungen sind dem Büro mitzuteilen.

³ Das Verzeichnis der Interessenbindungen wird veröffentlicht.

⁴ Ratsmitglieder treten bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen in den Ausstand. Die Ausstandspflicht gilt für Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung.

C. Organisation des Rates

§ 13 Organe des Rates

Die ständigen Organe des Rates sind das Ratspräsidium, die zwei Vizepräsidien, das Büro, die Kommissionen, die Fraktionen, die Konferenz der Fraktionspräsidien.

I. Leitungsorgane

§ 14 Die Ratspräsidentin, der Ratspräsident

¹ Die Ratspräsidentin, der Ratspräsident haben folgende Aufgaben:

- a. Sie leiten die Sitzungen des Rates und des Büros;
- b. Sie sind für die Einhaltung und Auslegung des Geschäftsreglements verantwortlich;
- c. Sie unterzeichnen zusammen mit der protokollführenden Person des Rates die Protokolle der Sitzungen des Rates und des Büros und die vom Rat ausgehenden Akten;
- d. Sie koordinieren die Arbeit der Kommissionen;
- e. Sie vertreten den Rat nach aussen, empfangen alle an diesen gerichteten Eingaben und geben dem Rat davon Kenntnis;
- f. Sie regeln alle Verfahrensfragen, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen;
- g. Sie sorgen für Ruhe und Ordnung und ermahnen die Ratsmitglieder gegebenenfalls an die gebotene Anstandspflicht.

² Sie können die Fraktionsleitungen zu Sitzungen zusammenrufen, um Fragen der Durchführung, Verschiebung oder Behandlung von Geschäften zu besprechen.

³ Der Rat kann der Ratsleitung weitere Aufgaben übertragen.

§ 15 die Vizepräsidentinnen, die Vizepräsidenten

¹ Die Vizepräsidentinnen, die Vizepräsidenten vertreten die Präsidentin, den Präsidenten. Sie führen die Rednerliste und erteilen das Wort. Sie übernehmen die Funktion der Ratsleitung, wenn diese das Amt nicht ausführen kann oder im Rat einen Antrag stellen will.

² Können weder die Präsidentin oder der Präsidenten, noch eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident eine Sitzung leiten, bestimmt der Rat für Präsidium und Vizepräsidium eine Stellvertretung. Diese Wahl leitet ein Mitglied des Büros.

³ Der Rat kann den Vizepräsidentinnen, den Vizepräsidenten weitere Aufgaben übertragen.

§ 16 Büro

¹ Das Büro besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, den beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, sowie den beiden ordentlichen Stimmenzählern.

² Das Büro hat folgende Aufgaben:

- a. Es überweist die Berichte und Geschäfte des Gemeinderates, sowie Eingaben und Begehren an eine oder mehrere ständige Kommissionen;
- b. Es schlägt dem Rat die Bildung von Spezialkommissionen vor;
- c. Es genehmigt die Protokolle der Sitzungen des Rates und behandelt Änderungsanträge;
- d. Es genehmigt das Protokoll;
- e. Es berät die Verfahrenspostulate und stellt dem Rat Antrag;
- f. Es prüft die formelle Rechtmässigkeit der Vorstösse und stellt dem Rat bei Bedarf entsprechende Anträge;
- g. Es beschliesst über die inneren Angelegenheiten des Rates;
- h. Es setzt die Termine für die ordentlichen und ausserordentlichen Sitzungen des Rates fest;
- i. Es bestimmt nach Rücksprache mit dem Gemeinderat die Traktandenliste für jede ordentliche Sitzung. Ähnliche Geschäfte und zusammenhängende Anliegen sind nach Möglichkeit gleichzeitig zu traktandieren;
- j. Es bestimmt die Delegierten, die den Rat an Veranstaltungen zu vertreten haben;
- k. Es trifft die nötigen Anordnungen für offizielle Feiern und Anlässe in Bezug auf die Teilnahme des Rates.

³ Der Rat kann dem Büro weitere Aufgaben übertragen.

⁴ Bei Bedarf kann das Büro zur Beratung die Fraktionspräsidien beiziehen.

⁵ Die allgemeinen Bestimmungen für die Kommissionen gelten auch für das Büro.

⁶ Die Gemeindeverwalterin, der Gemeindeverwalter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

⁷ Das Protokoll wird durch eine Mitarbeiterin, einen Mitarbeiter der Verwaltung geführt.

⁸ Das Büro ist für das Zählen der Stimmen verantwortlich.

II. Kommissionen

§ 17 Aufgaben (§ 19 VOR)

¹ Zu Legislaturbeginn konstituiert sich jede Kommission und informiert ihre Mitglieder über hängige Geschäfte und Anträge.

² Die Kommissionen sind beauftragt, dem Rat zu den ihnen überwiesenen Geschäften schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Diese Berichte werden allen Ratsmitgliedern zugestellt.

³ Die Kommissionen können zudem innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches aus eigener Initiative Probleme aufgreifen und parlamentarische Vorstösse einreichen.

⁴ Die Kommissionen können zur Beratung von Berichten, die interkommunale Probleme betreffen, mit den entsprechenden Gremien der Legislative anderer Gemeinden gemeinsam Sitzungen abhalten.

§ 18 Berichterstattung

¹ Die Berichterstattung der Kommission erfolgt in der Regel durch die Kommissionspräsidentin, den Kommissionspräsident. Liegen Minderheitsanträge vor, so werden diese auf Verlangen der Minderheit mit Begründung in die Berichte aufgenommen. Die Kommission kann zudem mehrere Berichterstattende bestimmen.

² Die Präsidien der nichtständigen beratenden Kommissionen haben dem Präsidium des Rates jährlich einen Bericht über den Stand der Kommissionsarbeit abzugeben.

§ 19 Zurückstellung, Rückweisung, Nichteintreten

¹ Beschliesst die Kommission, einen Bericht auf bestimmte Zeit zurückzustellen, so hat sie dem Rat unter Angabe der Gründe davon Kenntnis zu geben.

§ 20 Ständige Kommissionen (§ 104 Abs. 1 GG)

¹ Der Rat setzt ständige Kommissionen ein und wählt deren Mitglieder. Er ist Aufsichtsinstanz.

² Die ständigen Kommissionen des Rates sind:

- a. die Finanz- und Rechnungsprüfungskommission (FIREKO);
- b. die Geschäftsprüfungskommission (GPK);
- c. die Kommission für Bauwesen und Umwelt (KBU);
- d. die Kommission für Bildung, Kultur, Gesundheit und Soziales (KBKGS);
- e. die Kommission für Sicherheit, Finanzen und Steuern, Verwaltungsführung und Zentrale Dienste (KSFVZ).

³ Die ständigen Kommissionen bestehen aus sieben Mitgliedern und werden aus der Ratsmitte jeweils in der konstituierenden Sitzung für die betreffende Amtsperiode gewählt. Für die gleiche Amtsdauer wird die Kommissionsleitung auf Vorschlag der Fraktionen vom Rat bestimmt.

⁴ Während der Amtsperiode darf das Präsidium auf Antrag des Einwohnerratsbüro und mit einem 2/3-Mehr des Rats entzogen werden, wenn die verantwortliche Person ihre Pflicht nicht erfüllt.

⁵ Mitglieder der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission oder der Geschäftsprüfungskommission, welche der jeweiligen Kommission während zwölf Jahren angehörten, scheidet aus und können während der folgenden vier Jahre nicht wieder in die gleiche Kommission gewählt werden.

⁶ Wer seine Fraktionszugehörigkeit verliert oder ändert, scheidet mit Datum der Austrittserklärung respektive Ausschlusschreibens aus den ständigen Kommissionen des Rates aus.

§ 21 Finanz- und Rechnungsprüfungskommission, FIREKO (§§ 98-100 GG, § 7 GO)

¹ Die Finanz- und Rechnungsprüfungskommission (FIREKO) überwacht die mittel- und langfristige Entwicklung der Gemeindefinanzen und behandelt zuhanden des Rates:

- a. Budget;
- b. Rechnung sowie das Rechnungswesen der Einwohnergemeinde sowie ihrer Anstalten;

- c. den Finanzplan;
- d. ausserordentliche Finanzvorhaben.

² Sie kann zur Bewältigung ihrer Aufgaben ein im Revisionswesen tätiges Unternehmen beiziehen.

³ Sie kann von allen Behörden, Amtsstellen und Anstalten der Einwohnergemeinde jederzeit das Rechnungswesen betreffende Auskünfte einholen und in die betreffenden Akten Einsicht nehmen. Soweit es zur Wahrung schutzwürdiger privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren unerlässlich ist, können die Organe und Verwaltungsstellen anstelle der Herausgabe von Aktsakten einen besonderen Bericht erstellen (§ 100 Abs. 2 GG). Sie kann auch jederzeit unangemeldet den Kassenbestand überprüfen. Dieselben Befugnisse stehen gemäss Absatz 2 beauftragten Revisionsunternehmen zu. Das Personal des Revisionsunternehmens untersteht derselben Schweigepflicht wie die Mitglieder der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission.

⁴ Über die Prüfungsergebnisse erstattet sie schriftlichen Bericht und unterbreitet dem Rat zugleich ihre Anträge.

§ 22 Geschäftsprüfungskommission, GPK (§§ 101-103 GG; § 15 GpR; § 6 GO)

¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Tätigkeit der Gemeindebehörden.

² Sie kann von allen Behörden, Amtsstellen und Anstalten jederzeit Auskünfte einholen und in ihre Akten Einsicht nehmen. Soweit es zur Wahrung schutzwürdiger privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren unerlässlich ist, können die Organe und Verwaltungsstellen anstelle der Herausgabe von Aktsakten einen besonderen Bericht erstellen (§ 100 Abs. 2 GG).

³ Der Geschäftsprüfungskommission werden die jährlichen Geschäftsberichte des Gemeinderates, die jährlichen Tätigkeitsberichte der vom Rat gewählten Räte und Behörden, die Leistungsberichte der Verwaltung und die Berichte der Anstalten der Einwohnergemeinde zur Prüfung zugewiesen, sofern sie nicht von anderen Behörden geprüft und genehmigt werden müssen.

⁴ Sie überwacht die richtige Anwendung der gesetzlichen Vorschriften sowie den ordnungsgemässen Vollzug der Beschlüsse der Gemeindebehörden.

⁵ Sie hält das Ergebnis einer Prüfung jeweils in einem Bericht an den Rat fest. Anhand der Geschäfts- und Tätigkeitsberichte erstattet sie dem Rat zudem jährlich Bericht über ihre das verflossene Jahr betreffenden Feststellungen und informiert die zuständige Behörde über allfällige Beanstandungen. Die zuständige Behörde erhält vor der Ausarbeitung eines Berichts an den Rat Gelegenheit zur Stellungnahme. Bei schweren Pflichtverletzungen beantragt die Geschäftsprüfungskommission der Aufsichtsinstanz die Anhebung eines Disziplinarverfahrens.

⁶ Durch die Geschäftsprüfungskommission werden gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) die Wahlen des Gemeinderates und der Gemeindepräsidentin, des Gemeindepräsidenten erwahrt.

§ 23 Kommission für Bauwesen und Umwelt, KBU

Der Kommission werden die Reglemente, Vereinbarungen mit Reglementscharakter und andere wichtige Geschäfte, die federführend durch die Hauptabteilungen „Hochbau - Raumplanung“ oder „Tiefbau - Umwelt“ bearbeitet wurden, zur Vorberatung überwiesen.

§ 24 Kommission für Bildung, Kultur, Gesundheit und Soziales, KBKGS

Der Kommission werden die Reglemente, Vereinbarungen mit Reglementscharakter und andere wichtige Geschäfte, die federführend durch die Hauptabteilungen „Bildung – Erziehung – Kultur“ oder „Soziale Dienste – Gesundheit“ bearbeitet wurden, zur Vorberatung überwiesen.

§ 25 Kommission für Sicherheit, Finanzen und Steuern, Verwaltungsführung und Zentrale Dienste, KSFVZ

Der Kommission werden die Reglemente, Vereinbarungen mit Reglementscharakter und andere wichtige Geschäfte, die federführend durch die Hauptabteilungen „Einwohnerdienste – Sicherheit“, „Finanzen – Steuern“, „Verwaltungsführung“ oder „Zentrale Dienste“ bearbeitet wurden, zur Vorberatung überwiesen.

§ 26 Nichtständige Spezialkommissionen (§ 104 GG; § 19 VOR)

¹ Zur Vorberatung von Berichten und Geschäften, die nicht in den Bereich ständiger Kommissionen fallen oder die ihrer Bedeutung wegen speziell behandelt werden sollen, kann der Rat Spezialkommissionen bestellen.

² Der Rat wählt die Mitglieder auf Vorschlag der Fraktionen aus seiner Mitte und bestimmt auch das Präsidium. Fraktionslosen Mitgliedern soll ein Sitz angeboten werden, wenn das Geschäft auf ihre Initiative zurückzuführen ist.

³ Die Aufgabe einer Spezialkommission ist mit der Erledigung des ihr zugewiesenen Geschäftes erfüllt. Die Spezialkommission wird durch den Rat aufgelöst.

§ 27 Teilnahme Gemeinderat (§§ 127, 128 GG)

¹ Auf Einladung hat die zuständige Gemeinderätin, der zuständige Gemeinderat an den Sitzungen der Kommissionen teilzunehmen.

² Die Kommissionen können auch Mitarbeitende der Verwaltung zuziehen. Davon ist den zuständigen Gemeinderäten Kenntnis zu geben.

³ Wünscht die zuständige Gemeinderätin, der zuständige Gemeinderat von einer Kommission angehört zu werden, ist diesem Begehren zu entsprechen.

⁴ Die Mitglieder des Gemeinderates können sich durch Sachverständige aus der Verwaltung begleiten oder durch diese im Einverständnis mit dem Kommissionspräsidium vertreten lassen.

⁵ Die Kommissionen können vom zuständigen Gemeinderat, der zuständigen Gemeinderätin weitere Unterlagen oder ergänzende Berichte verlangen.

⁶ Der Gemeinderat wird über die Traktanden der Kommissionssitzungen informiert.

§ 28 Beizug externer Personen an Kommissions- und Bürositzungen

¹ Die Kommissionen können im Rahmen des Budgets auswärtige Sachverständige beiziehen. Davon ist der zuständigen Gemeinderätin, dem zuständigen Gemeinderat Kenntnis zu geben.

² Wer an den Kommissionssitzungen teilnimmt, ist an das Amtsgeheimnis gebunden. Die Leitungen der Kommissionssitzungen weisen die Teilnehmenden der Sitzungen, die nicht Ratsmitglieder sind, auf die Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses hin.

§ 29 Regeln für die Durchführung von Kommissionssitzungen

¹ Die Sitzungen der Kommissionen sind nicht öffentlich. Äusserungen und Stellungnahmen, die in den Kommissionssitzungen abgegeben werden, dürfen Dritten nicht mitgeteilt werden. Vorbehalten bleibt §32.

² Die Kommissionsleitung ist für eine zeit- und sachgerechte Erledigung der Aufgaben der Kommission verantwortlich.

³ Für die Beratungen gelten sinngemäss die für den Rat aufgestellten Bestimmungen des Geschäftsreglements.

§ 30 Verfahren

¹ Die Sitzungsleitung lädt die Mitglieder zu den Sitzungen schriftlich ein. Sie beruft die Kommission ein, sooft es ihre Aufgabe erfordert oder auf Verlangen der Mehrheit der Kommissionsmitglieder.

² Für die Beratungen gelten sinngemäss die für den Rat aufgestellten Bestimmungen des Geschäftsreglements.

§ 31 Zuweisung Geschäft an mehrere Kommissionen

Wird ein Geschäft mehreren Kommissionen zugewiesen, so verständigen sich die Präsidien über die Aufteilung der Aufgaben oder über eine gemeinsame Behandlung und Berichterstattung. Das Büro bestimmt die federführende Kommission.

§ 32 Ersatzmitglieder

¹ Jede in einer Kommission vertretene Fraktion stellt für jede Kommission ein Ersatzmitglied, das bei Verhinderung eines ordentlichen Mitgliedes einspringen kann.

² Den Ersatzmitgliedern sind die Traktandenlisten und die Kommissionsunterlagen ebenfalls zuzustellen.

³ Die Ersatzmitglieder werden auf Vorschlag der Fraktionen vom Rat gleichzeitig mit den Kommissionen gewählt.

§ 33 Protokolle der Kommissionen (§ 9 Abs. 2 VOR)

¹ Die Protokolle der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Kommissionen sind für die Protokollführung verantwortlich. Die Protokollführung kann einem mit beratender Stimme teilnehmenden Ersatzmitglied der Kommission oder ausnahmsweise einer kommissionsfremden Person übertragen werden. Die Protokolle werden von den Kommissionen genehmigt.

³ Die ordentlichen Protokolle werden folgendem Personenkreis regelmässig zugestellt:

- a. den Kommissions- und deren Ersatzmitgliedern;
- b. den übrigen Sitzungsteilnehmenden im Einzelfall auf Verlangen.

⁴ Die für vertraulich erklärten Protokolle werden folgendem Personenkreis regelmässig zugestellt:

- a. den Kommissionsmitgliedern und den an der Sitzung anwesenden Ersatzmitgliedern;
- b. auf Verlangen auszugsweise den an der Sitzung teilnehmenden, kommissionsfremden Personen zur Kontrolle ihrer Aussagen;
- c. einem durch die Kommission zu bestimmenden Personenkreis.

⁵ Das Protokoll der Kommissionen wird für drei Legislaturperioden von der Gemeindeverwaltung archiviert.

§ 34 Beschlussfassung

¹ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

² Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich. Die Sitzungsleitung stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie den Stichentscheid und kann ihn kurz begründen.

§ 35 Informationsrechte

¹ Die Kommission kann im Rahmen ihrer Aufgaben nach Anhören des zuständigen Mitgliedes des Gemeinderates

- a. die Akten einsehen, auf welche die Vorlagen des Gemeinderates Bezug nehmen.
- b. vom Gemeinderat Auskünfte und Unterlagen verlangen.
- c. Mitarbeitende der Verwaltung zum Geschäft befragen.
- d. Besichtigungen vornehmen.

² Die Kommission hat kein Weisungsrecht gegenüber Verwaltungsmitarbeitenden.

III. Fraktionen

§ 36 Zulassung

¹ Fraktionen sind Zusammenschlüsse von Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei angehören oder sich als Angehörige verschiedener Parteien oder als Parteilose auf eine parlamentarische Gemeinschaft geeinigt haben.

² Drei Ratsmitglieder können eine Fraktion bilden. Diese hat dem Büro die Namen ihrer Präsidentin, ihres Präsidenten und ihrer Mitglieder schriftlich mitzuteilen.

§ 37 Aufgaben

Die Fraktionen erörtern die Ratsgeschäfte und bereiten die Wahlen vor.

§ 38 Vertretung

Bei der Wahl der Kommissionen und des Büros werden die Fraktionen nach Möglichkeit gemäss ihrer Mitgliederzahl berücksichtigt.

§ 39 Berechnungsschlüssel

¹ Die Ermittlung der proportionalen Vertretung der Fraktionen in den vom Rat zu wählenden Behörden und Kommissionen erfolgt nach folgendem Verteilungsschlüssel:

Die Zahl der auf die einzelne Fraktion entfallenden Sitze entspricht der Fraktionsstärke multipliziert mit dem Total Kommissionssitze geteilt durch das Total der den Fraktionen angehörenden Ratsmitglieder.

$$\text{Zahl der auf die einzelne Fraktion entfallenden Sitze} = \frac{\text{Fraktionsstärke} \times \text{Total Kommissionssitze}}{\text{Total der den Fraktionen angehörenden Einwohnerratsmitgliedern}}$$

² Der Verteilschlüssel wird für jede Kommission und jede Behörde einzeln angewendet.

³ Weisen aufgrund des Verteilungsschlüssels mehrere Fraktionen den gleichen Quotienten auf und stehen nicht genügend Sitze für eine volle Zuteilung zur Verfügung, so ist ein Ausgleich in fortlaufender Reihe bei den nächsten Kommissionbildungen zu schaffen. Für die Einhaltung eines solchen Turnus trifft das Büro des Rates die dazu erforderlichen Massnahmen.

⁴ Die Präsidien der vom Rat zu wählenden Behörden und Kommissionen sind den einzelnen Fraktionen proportional zu ihren Stärken zuzuteilen.

⁵ Die Fraktionsstärke wird aufgrund der dem Büro des Rates zu Beginn einer Legislaturperiode von den Fraktionen zu meldenden Mitgliederzahl ermittelt.

⁶ Tritt im Laufe der Legislaturperiode eine Änderung im zahlenmässigen Bestand einer Fraktion auf, so wird der Verteilungsschlüssel nur bei Neu- oder Erneuerungswahlen, sowie bei Ersatzwahlen in Behörden und Kommissionen den neuen Verhältnissen angepasst.

§ 40 Ratsdienste

¹ Die Administrationsarbeiten des Rates werden vom Sekretariat des Rates besorgt; dieses kann auch für die Kommissionsarbeiten hinzugezogen werden.

² Während der Ratssitzung stellt die Verwaltung eine Person für Weibeldienste zur Verfügung. Diese untersteht der Leitung der Parlamentssitzung.

IV. Konferenz Fraktionspräsidien

§ 41 Zusammensetzung

Die Konferenz der Fraktionspräsidien setzt sich aus den Präsidentinnen und den Präsidenten der im Rat vertretenen Fraktionen zusammen.

§ 42 Pflichten und Rechte

¹ Sie tritt auf Einladung des Ratsbüros oder des Gemeinderates zur Vorbesprechung von politisch entscheidenden Fragen und der Vorbereitung der Wahl der Präsidentinnen, Präsidenten des Rates zusammen.

² Die Ratsleitung kann der Konferenz der Fraktionspräsidien weitere Aufgaben übertragen.

D. Geschäfte

I. Parlamentarische Vorstösse

§ 43 Motionen

¹ Motionen sind selbständige Anträge von Ratsmitgliedern, von Kommissionen oder Fraktionen.

² Mit der Motion kann der Einwohnerrat den Gemeinderat verpflichten:

- a. einen Bericht zur Ergänzung oder Änderung der Gemeindeordnung zu erarbeiten;
- b. einen Bericht zur Ergänzung, Änderung oder zum Erlass eines Reglements zu erarbeiten;
- c. Berichte für andere, in die Zuständigkeit des Rats fallende Beschlüsse zu erarbeiten.

³ Motionen sind nicht zulässig zu Geschäften, die vom Rat bereits durch eine andere Motion beim Gemeinderat anhängig gemacht worden sind.

§ 44 Postulate

¹ Postulate sind selbständige Anträge von Ratsmitgliedern, von Kommissionen oder Fraktionen.

² Mit dem Postulat kann der Einwohnerrat den Gemeinderat:

- a. verpflichten, einen noch nicht in Beratung stehenden Gegenstand zu prüfen, dem Rat darüber zu berichten und eventuell Antrag zu stellen;
- b. zu einem bestimmten Vorgehen oder Verhalten im gemeinderätlichen Kompetenzbereich einladen.

³ Postulate sind nicht zulässig zu Geschäften, die vom Rat bereits durch eine Motion oder ein anderes Postulat beim Gemeinderat anhängig gemacht worden sind.

§ 45 Behandlung von Motionen und Postulaten

¹ Motionen und Postulate sind schriftlich und unterzeichnet dem Ratspräsidium vor der Sitzung einzureichen. Sie werden dem Rat sofort mitgeteilt und können anschliessend mündlich begründet werden.

² Der Rat berät Motionen und Postulate an einer der folgenden Ratssitzungen im Anschluss an die Stellungnahme des Gemeinderates. In der Regel wird die Stellungnahme des Gemeinderates zu den traktandierten Motionen und Postulaten den Ratsmitgliedern mit der Einladung zur Ratssitzung zugestellt. Der Rat entscheidet, ob die Motionen und Postulate an den Gemeinderat überwiesen werden. Er kann sie jedoch vor diesem Entscheid an eine Kommission weisen.

³ Ist der Gemeinderat bereit, eine Motion als Motion oder ein Postulat entgegenzunehmen, findet eine Beratung nur statt, wenn aus der Mitte des Rates ein gegenteiliger Antrag gestellt wird. Ergeht kein Gegenantrag auf Änderung oder Nichtüberweisung, wird die Motion oder das Postulat überwiesen.

⁴ Das antragsstellende Ratsmitglied kann den Wortlaut einer Motion oder eines Postulats während der Beratung ändern. Es kann ferner eine Motion in ein Postulat umwandeln.

⁵ Der Gemeinderat ist verpflichtet zu überwiesenen Motionen innert sechs Monaten, zu überwiesenen Postulaten innert eines Jahres, dem Rat einen entsprechenden Bericht oder einen Zwischenbericht zu unterbreiten.

§ 46 Vertretung bei parlamentarischen Vorstössen

Ist das verfassende Ratsmitglied einer Motion, eines Postulats oder einer Interpellation nicht persönlich anwesend oder nicht mehr im Rat, so bestimmt sie ein Ratsmitglied als Vertretung. Ist keine Vertretung bestimmt worden, so wird der Vorstoss von der betreffenden Fraktion vertreten.

§ 47 Erfüllung und Abschreibung

¹ Motionen und Postulate gelten als formell erfüllt, wenn der Gemeinderat einen Bericht unterbreitet. Die materielle Umsetzung des Geschäftes wird im Geschäfts- und Tätigkeitsbericht erwähnt.

² Falls der Gemeinderat einer Motion oder einem Postulat nicht innerhalb der angesetzten Frist Folge leisten kann, so ist er gehalten, im Geschäftsbericht- und Tätigkeitsbericht über den Stand der Beratung Bericht zu erstatten.

§ 48 Resolutionen

¹ Resolutionsbegehren sind selbständige Anträge, die eine Meinungsäusserung des Rates zu wichtigen Ereignissen bezwecken.

² Resolutionen müssen dem Ratssekretariat schriftlich und von mindestens acht Ratsmitgliedern unterzeichnet oder in Textform am Vortag der Sitzung bis 14 Uhr eingereicht sein. Die eingereichten und original unterzeichneten Resolutionen sind bis zum Beginn der Ratssitzung dem Büro zu übergeben.

³ Diese werden dem Rat zu Beginn der Sitzung bekannt gegeben. Sie werden, falls dies der Rat beschliesst, sofort beraten.

⁴ Der Gemeinderat kann zum Resolutionsbegehren Stellung nehmen.

⁵ Die Resolution gilt als zustande gekommen, wenn sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder angenommen wird.

⁶ Vom Rat beschlossene Resolutionen werden veröffentlicht und den direkt betroffenen Personen zugestellt.

§ 49 Petitionen

¹ Als Petition wird eine Eingabe von Behörden oder Privatpersonen an den Rat behandelt, die bestimmte Begehren, Bitten, Anregungen oder Beanstandungen enthält und keine besondere Rechtsform aufweist.

² Petitionen werden in der Regel auf die Traktandenliste der nächsten Sitzung nach ihrem Eingang gesetzt.

³ Das Büro kann Petitionen, deren Behandlung nicht in die Kompetenz des Rates fällt, an die zuständige Behörde weiterleiten. Es kann Petitionen mit offensichtlich unbegründetem oder abwegigem Inhalt abschliessend beantworten. Dem Rat ist davon Kenntnis zu geben.

⁴ Der Rat kann eine Petition dem Gemeinderat als Motion, Postulat oder zur Kenntnisnahme überweisen.

§ 50 Interpellationen

¹ Mit der Interpellation können die Ratsmitglieder, die Kommissionen oder Fraktionen vom Gemeinderat Auskunft verlangen über jede die Verwaltung oder das öffentliche Interesse der Gemeinde betreffende Angelegenheit.

² Sie ist schriftlich und unterzeichnet dem Ratspräsidium vor der Sitzung einzureichen. Sie wird dem Rat sofort mitgeteilt und anschliessend mündlich begründet. Die Interpellantin, der Interpellant hat die Möglichkeit vom Gemeinderat eine schriftliche Beantwortung der Interpellation zu verlangen. Diese Forderung ist in der Interpellation aufzunehmen.

³ Der Gemeinderat antwortet in der Regel in der nächsten Sitzung. Die Antwort erfolgt wahlweise mündlich oder schriftlich, sofern nicht eine schriftliche Beantwortung verlangt worden ist. Bei schriftlicher Beantwortung wird diese spätestens zu Beginn der Ratssitzung an die Ratsmitglieder ausgeteilt, und der Gemeinderat beschränkt seine mündlichen Ausführungen auf eine kurze Zusammenfassung seiner Beantwortung.

⁴ Die für die Interpellation zuständige Person kann in einem kurzen Votum erklären, ob sie von der Antwort befriedigt ist oder nicht. Eine Diskussion findet statt, wenn kein Gegenantrag vorliegt.

§ 51 Dringliche Behandlung

Sofortige Behandlung kann nach der mündlichen Begründung der Dringlichkeit auf Antrag des zeichnenden Ratsmitglieds - vor der Einwohnerratssitzung - von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden. In diesem Fall hat der Gemeinderat noch an der gleichen Sitzung Stellung zu nehmen.

§ 52 Budgetanträge

¹ Budgetanträge sind selbständige Anträge von Ratsmitgliedern, von Kommissionen oder Fraktionen, die Änderungen, Streichungen oder Neuaufnahmen von Budgetposten betreffen.

² Die Budgetanträge müssen bis spätestens in der letzten ordentlichen Sitzung vor der Beratung der Voranschläge schriftlich und unterzeichnet eingereicht werden.

³ Bei der Beratung des Budgets haben der Gemeinderat und FIREKO dazu Stellung zu nehmen.

§ 53 Verfahrenspostulate (§ 47 i.V.m. § 115 GG, § 10 VOR)

¹ Verfahrenspostulate sind selbständige Anträge von Ratsmitgliedern, von Fraktionen oder Kommissionen, die eine Änderung des Geschäftsreglements oder die Durchführung einer die inneren Angelegenheit betreffenden Massnahme bezwecken.

² Sie müssen schriftlich und unterzeichnet eingereicht und können mündlich begründet werden. Das Büro hat an einer der folgenden Sitzungen dazu Stellung zu nehmen.

³ Der Rat überweist Verfahrenspostulate an das Büro oder eine Kommission. Das Büro oder die Kommission ist verpflichtet, dem Rat innert sechs Monaten entweder die verlangte Vorlage zu unterbreiten oder Bericht zu erstatten.

§ 54 Kleine Anfragen

¹ Mit der kleinen Anfrage kann jedes Mitglied vom Gemeinderat Auskunft verlangen über jede die Verwaltung oder das öffentliche Interesse der Gemeinde betreffende Angelegenheit.

² Kleine Anfragen müssen schriftlich und unterzeichnet dem Ratspräsidium vor der Sitzung eingereicht werden. Dieses gibt dem Rat deren Wortlaut bekannt und leitet die Anfrage an den Gemeinderat weiter.

Der Gemeinderat teilt seine Antwort dem Rat innert drei Monaten seit der Einreichung schriftlich mit. Eine Diskussion findet nicht statt.

§ 55 Fragestunde

¹ Jedes Ratsmitglied kann in der Fragestunde mündliche oder schriftliche Anfragen, über jede die Verwaltung oder das öffentliche Interesse der Gemeinde betreffende Angelegenheit, an den Gemeinderat richten.

² Pro Quartal findet mindestens eine Fragestunde statt.

³ Die Fragen werden vom Gemeinderat möglichst kurz mündlich beantwortet. Die Fragesteller sind berechtigt, nach der Antwort bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen. Das Ratspräsidium kann von den Ratsmitgliedern je eine Zusatzfrage zulassen. Eine Diskussion findet nicht statt.

II. Berichte an den Rat

§ 56 Form

¹ Der Gemeinderat, das Büro und die Kommissionen unterbreiten dem Rat die Geschäfte in Form von Berichten.

² Die Berichte bestehen aus den Anträgen und den begründeten schriftlichen Erläuterungen.

§ 57 Budget (§ 158 GG)

¹ Das Budget für das folgende Kalenderjahr soll vom Gemeinderat bis spätestens dem 1. Oktober direkt der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission zur Vorberatung vorgelegt werden. Diese hat ihren Bericht bis spätestens zum Termin des Versandes der Unterlagen zur Budgetsitzung dem Ratspräsidium zuzustellen.

² Das Budget soll vom Rat bis spätestens zum 15. Dezember des laufenden Kalenderjahres behandelt werden.

§ 58 Frist

¹ Berichte und Anträge des Gemeinderates und der Kommissionen werden den Ratsmitgliedern gedruckt oder vervielfältigt zugestellt. Sie müssen sich mindestens zwölf Tage vor Behandlung im Besitze der Ratsmitglieder befinden.

² In dringenden Fällen kann der Rat auf Antrag des Gemeinderates oder einer Kommission mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder die Behandlung eines Berichtes oder eines Antrages beschliessen, auch wenn diese Frist nicht eingehalten ist.

§ 59 Überweisung an Kommissionen

Die Berichte werden durch das Büro an eine Kommission zur Vorberatung überwiesen, sofern der Rat nicht direkte Behandlung beschliesst.

III. Vernehmlassungsverfahren

§ 60 Verfahren

Vor Erlass von allgemein verbindlichen Gemeindereglementen können die interessierten Kreise, regionale Körperschaften und Verbände angehört werden.

E. Sitzungen des Rates

I. Einberufung und Verhandlungsfähigkeit

§ 61 Ratssprache

Ratssprache ist Deutsch. Im mündlichen Verkehr wird Schweizerdeutsch und Hochdeutsch verwendet.

§ 62 Einberufung (§ 17 GG)

¹ Der Rat versammelt sich zu ordentlichen Sitzungen in der Regel in der zweiten Woche der Monate Januar, Februar, März, April, Mai, Juni, September, Oktober, November und Dezember.

² Ausserordentliche Sitzungen finden statt:

- a. wenn der Rat dies in einer vorhergehenden Sitzung so beschlossen hat;
- b. Wenn auf Beschluss des Büros oder auf Verlangen des Gemeinderates;
- c. wenn ein Drittel der Ratsmitglieder die Einberufung unter Nennung der zu behandelnden Gegenstände schriftlich beim Ratspräsidium verlangt.

§ 63 Sitzungstage

Die Sitzungen finden in der Regel am Mittwochabend statt.

§ 64 Sitzungsort

Das Ratssekretariat gibt den Sitzungsort öffentlich bekannt.

§ 65 Einladung (§ 128 GG)

¹ Die Ratsmitglieder und der Gemeinderat werden zu jeder Sitzung durch das Präsidium schriftlich eingeladen.

² Nach einer Gesamterneuerung wird der Rat durch den Gemeinderat einberufen.

³ Die Einladungen werden zusammen mit der Traktandenliste sowie den dazugehörigen Akten und Unterlagen mindestens 12 Tage vor der Sitzung zugestellt.

§ 66 Präsenz

Zu Beginn jeder Sitzung wird ein Namensaufruf durchgeführt.

§ 67 Beschlussfähigkeit (§ 19 Abs. 2 GG)

¹ Abstimmungen und Wahlen sind nur gültig, wenn die Mehrheit der gewählten Ratsmitglieder anwesend ist.

² Wird während der Ratssitzung die Beschlussfähigkeit bezweifelt, so kann das Präsidium diese jederzeit feststellen lassen. Ist der Rat nicht beschlussfähig, so wird die Sitzung durch das Präsidium abgebrochen.

II. Bereinigung Traktandenliste

§ 68 Traktandenliste

¹ Am Anfang jeder Sitzung wird die Traktandenliste bereinigt. Geschäfte können mit einfachem Mehr von der Traktandenliste abgesetzt werden.

² Hat der Rat die Traktandenliste genehmigt, kann zu einem späteren Zeitpunkt nur noch davon abgewichen werden, wenn dies mit einem Stimmenmehr von zwei Dritteln beschlossen wird.

III. Sitzungsordnung

§ 69 Teilnahme Gemeinderat (§§ 127 Abs. 1, 129 Abs. 3 GG)

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen an den Sitzungen des Rates von Amtes wegen teil. Sie haben beratende Stimme. Sie können Anträge stellen und Empfehlungen abgeben.

§ 70 Infenster Gemeinderat

Bei Bedarf kann der Gemeinderat dem Rat nach der Pause informelle Mitteilungen machen. Sie haben weder eine Diskussion noch eine Beschlussfassung zur Folge.

§ 71 Beizug Sachverständige

¹ Der Rat und der Gemeinderat können zu den Ratssitzungen Sachverständige beiziehen.

² Diese dürfen für ihre Erläuterungen das Wort nur ergreifen, wenn dies ihnen vom Ratspräsidium erteilt wird.

§ 72 Öffentlichkeit (§ 53 Abs. 1 i.V.m. § 132 GG)

¹ Die Verhandlungen des Rates sind öffentlich.

² Gäste haben sich in dem ihnen zugeteilten Raum aufzuhalten.

³ Wer die Verhandlungen stört, kann nach vorheriger Ermahnung auf Anweisung des Ratspräsidiums von der Ratsbotin, dem Ratsboten weggewiesen werden.

§ 73 Berichterstattung Medien

¹ Der Rat und seine Organe unterstützen die Medien bei der Berichterstattung über die Ratstätigkeit.

² Die Medienleute haben sich in dem ihnen zugeteilten Raum aufzuhalten.

³ Sie erhalten jene Unterlagen, die auch den Ratsmitgliedern zugestellt werden.

⁴ Bild- und Tonaufnahmen während der Ratssitzung sind nur mit Bewilligung des Büros gestattet. Das Präsidium informiert den Rat darüber zu Beginn der Sitzung.

§ 74 Sanktionen gegenüber Sitzungsteilnehmenden (§ 130 GG)

¹ Das Ratspräsidium ruft zur Ordnung, wenn

- a. unaufgefordert das Wort ergriffen wird;
- b. die Redezeit über Gebühr beansprucht wird;
- c. nicht zur Sache gesprochen wird;
- d. sich jemand in beleidigender Weise äussert;
- e. jemand durch unsachliche Bemerkungen die Verhandlungen stört;
- f. generell gegen das Geschäftsreglement verstossen wird.

² Muss eine Person zum zweiten Mal zur Ordnung gerufen werden, so ist ihr das Wort zu entziehen. Bei fortgesetzter Störung kann der Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln diese Person von der Sitzung ausschliessen.

IV. Beratung

§ 75 Redeordnung

¹ Wer in der Beratung das Wort ergreifen will, hat sich bei der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsident zu melden. Die Sprechenden halten ihr Votum kurz und klar. Die Berichterstattenden der Kommissionen erhalten zuerst das Wort. Das Vorlesen des Kommissionberichtes und Wiederholungen sind zu vermeiden. Bei Vorstössen mit mehreren Unterzeichnenden erhält lediglich eine Person das Wort.

² Die Sprechenden erhalten in folgender Reihenfolge das Wort: - die Vertretung der Kommission – Antragsstellende Person – Gemeinderat – Vertretung der Fraktion – die Gemeldeten gemäss Rednerliste.

³ Den Gemeinderatsmitgliedern wird auf ihr Verlangen das Wort durch das Präsidium erteilt.

⁴ In der Regel wird einem Ratsmitglied zum gleichen Gegenstand nur zweimal das Wort gestattet. Die Antragsstellenden, die Kommissionssprechenden sowie die zuständigen Gemeinderäte sind von dieser Bestimmung ausgenommen.

⁵ Will sich die Ratsleitung an der Beratung beteiligen, so führt für diese Dauer der Beratung die Person des Vizepräsidiums den Vorsitz.

⁶ Solange die Vizepräsidenten den Vorsitz nicht führen, können sich diese ebenfalls in die Rednerliste eintragen

§ 76 Eintretensdebatte

Vor jedem Geschäft wird vorerst darüber abgestimmt, ob auf dieses eingetreten werden soll. Vor der Abstimmung findet nur eine Beratung statt, wenn ein Antrag auf Nichteintreten gestellt wird. Bei Behandlungen von Motionen, Postulaten, Interpellationen und Beantwortungen von Interpellationen entfällt die Eintretensdebatte.

§ 77 Beratung

¹ Ein Bericht mit mehreren Artikeln oder mehreren Anträgen wird zuerst gesamthaft beraten. Anschließend fragt das Präsidium den Rat an, ob zusätzlich eine artikel- oder abschnittsweise Beratung gewünscht wird.

² Besteht ein Bericht nur aus einem Antrag, findet nur eine Gesamtberatung und am Schluss die Abstimmung statt.

§ 78 Sachanträge (§ 65 Abs. 1 i.V.m. § 132 GG)

¹ Sachanträge haben die Annahme, die Änderung oder die Verwerfung eines Berichtes oder einzelner Teile eines Berichtes zum Gegenstand.

² Sachanträge sind dem Präsidium in der Regel schriftlich und unterzeichnet einzureichen.

§ 79 Ordnungsanträge (§ 65 Abs. 3 i. V. m. § 132 GG)

¹ Ordnungsanträge betreffen das Beratungsverfahren und lauten zum Beispiel auf:

- a. Verschiebung der Beratungen;
- b. Überweisung des Geschäfts an eine Kommission;
- c. Rückweisung von Berichten nach beschlossener Eintreten;
- d. Schluss der Rednerliste;
- e. Rückkommen auf gefasste Beschlüsse;
- f. Unterbrechung oder Beendigung der Ratssitzung

² Wird ein Ordnungsantrag während der Beratung eines Sachgeschäftes gestellt, so ist die Beratung auf diesen Ordnungsantrag zu beschränken und darüber abzustimmen, bevor die allgemeine Beratung weitergeführt wird.

§ 80 Schluss der Beratung (§ 64 Abs. 2 GG)

¹ Wenn niemand mehr das Wort verlangt, erklärt das Präsidium die Diskussion für geschlossen. Danach kann das Wort zur eben diskutierten Sache nicht mehr verlangt werden.

² Ratsmitglieder können jederzeit beantragen, dass die Beratung vorzeitig abgebrochen wird. Ein entsprechender Antrag wird mit einer Zweidrittelmehrheit gutgeheissen.

§ 81 Schluss der Rednerliste

Nach Abbruch der Debatte können die Antragsstellenden nochmals das Schlusswort verlangen. Die auf der Rednerliste eingetragenen Personen sind auf jeden Fall anzuhören. Bei Bedarf kann dem Gemeinderat nochmals das Wort erteilt werden.

§ 82 Rückkommen

Am Schluss der Beratung, jedoch vor der Schlussabstimmung eines Geschäftes, können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen die gefassten Beschlüsse in Wiedererwägung gezogen werden.

§ 83 Zweifache Beratung

¹ Alle Reglemente unterliegen einer doppelten Beratung. Bei anderen Berichten findet eine zweite Beratung nur statt, wenn es der Rat beschliesst.

² Erste und zweite Beratung dürfen nicht an der gleichen Sitzung erfolgen.

§ 84 Schlussabstimmung

Nach Durchführung der artikel- und abschnittswisen Beratung und nach Erledigung aller Ordnungsanträge erfolgt die Schlussabstimmung über den ganzen Bericht.

§ 85 Protokoll (§§ 16 Abs. 2, 24, 25 GG, § 9 VOR)

¹ Das Protokoll wird von einem Mitglied der Gemeindeverwaltung oder einer beauftragten externen Person geführt.

² Die Protokollführenden haben keine beratende Stimme.

³ Das Protokoll hält die Präsenz der Ratsmitglieder fest. Es enthält alle durch das Präsidium gemachten Mitteilungen, eine kurze Wiedergabe der gemachten Äusserungen von allen Sprechenden, die vom Rat gefassten Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen und Abstimmungen. Es hält die Hauptgesichtspunkte der Diskussion fest.

⁴ Zum Zweck der internen Archivierung werden Tonbandaufnahmen durch die Protokollführung gemacht.

⁵ Das Protokoll wird bis spätestens zehn Tage vor der folgenden Sitzung durch das Büro genehmigt. Nach der Genehmigung durch das Büro liegt das Protokoll beim Sekretariat des Rates zur Einsichtnahme auf. Beanstandungen sind schriftlich und bis zur nächsten Ratssitzung beim Büro einzureichen. Das Büro orientiert die Betroffenen über den Entscheid. Diese können den Entscheid des Büros zu Beginn der darauffolgenden Ratssitzung zur Sprache bringen.

⁶ Das Protokoll wird für mindestens drei Legislaturperioden von der Gemeindeverwaltung archiviert.

V. Abstimmungen

§ 86 Eventualabstimmung

¹ Liegen zum selben Abstimmungsgegenstand mehr als zwei Anträge vor, so sind diese mittels Eventualabstimmung auszumehren, bis zwei Anträge einander gegenübergestellt werden können.

² Die Abstimmungsreihenfolge der Anträge ist dabei so auszugestalten, dass von den Anträgen mit der kleinsten inhaltlichen Differenz schrittweise bis zu denjenigen mit der grössten Differenz aufgestiegen werden kann.

³ Kann nach den Kriterien nach Absatz 2 keine klare Reihenfolge bestimmt werden, so werden mittels Eventualabstimmung nacheinander die Anträge der Ratsmitglieder, der Fraktionen und der Kommissionen und schliesslich der Antrag des Gemeinderats gegeneinander ausgemehrt.

⁴ Die Abstimmungsreihenfolge kann mit einem Eventualantrag nicht geändert werden.

§ 87 Abstimmungsregeln

¹ Die Stimmabgabe erfolgt durch Erheben der Stimmkarte. Auf Antrag von fünf Ratsmitgliedern hat geheime Abstimmung zu erfolgen.

² Sofern das Geschäftsreglement nichts anderes bestimmt, entscheidet das einfache Mehr der Stimmen.

³ Bei offener Abstimmung wählt das Präsidium mit. Bei Stimmgleichheit gibt dieses nach der Abstimmung zusätzlich den Stichentscheid. Die Ratsleitung hat das Recht, ihren Entscheid zu begründen. Bei geheimer Abstimmung stimmt das Präsidium mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

⁴ Enthaltungen werden gezählt, fallen jedoch weder den zustimmenden noch den ablehnenden Stimmen zu.

§ 88 Namentliche Abstimmung

Sofern fünf Ratsmitglieder es verlangen, hat die Abstimmung unter Namensaufruf zu erfolgen und die einzelnen Stimmabgaben werden ins Protokoll aufgenommen.

VI. Wahlen

§ 89 Verfahren (§§ 8 Abs. 1, 9 GG)

¹ Wahlvorschläge sind bis zum Sitzungsbeginn beim Präsidium zu deponieren.

² Das Präsidium kann mitwählen.

§ 90 Geheime Wahlen (§ 118 Abs. 2 GG)

Wenn Wahlen nicht dem Büro übertragen sind, erfolgen sie schriftlich und geheim, sofern nicht offene Durchführung beschlossen wird.

§ 91 Stille Wahlen

¹ Das Präsidium informiert vor jedem Wahlgeschäft über die eingegangenen Wahlvorschläge und nennt die jeweils vorgeschlagene Person. Es stellt die Frage, ob weitere Wahlvorschläge bestehen. Wird dies verneint, werden die Ratsmitglieder um das Einverständnis zur stillen Wahl angefragt. Wird das bestätigt,

so erklärt das Präsidium die Vorgesprochenen als gewählt. Wird die Frage verneint, so fragt das Präsidium für jedes einzelne Wahlgeschäft, ob der Rat mit der stillen Wahl einverstanden ist.

² Wird stille Wahl abgelehnt, so führt das Präsidium die Wahl durch.

³ Die stille Wahl ist ausgeschlossen bei der Wahl des Ratspräsidiums und der beiden Vizepräsidien des Rates.

§ 92 Ermittlung der Wahlresultate

¹ Vor jeder Wahl werden die Ratsmitglieder gezählt.

² Die Ermittlung des Wahlresultates erfolgt durch die Stimmzählenden.

³ Die Stimmzählenden stellen die Zahl der eingelegten Wahlzettel fest. Übersteigt diese die Zahl der vor der Wahl gezählten Ratsmitglieder, ist die Wahl ungültig und nochmals vorzunehmen.

⁴ Das Wahlresultat ist durch das Ratspräsidium zu eröffnen. Wird dieses angefochten, hat das Büro eine Nachkontrolle durchzuführen. Der Entscheid des Büros ist endgültig.

§ 93 Einwände gegen Wahlverfahren

Werden gegen ein Wahlverfahren Einwände erhoben, entscheidet der Rat darüber, ob ein neuer Wahlgang vorzunehmen ist.

§ 94 Wahlverfahren

¹ Bei Wahlen fallen für die Berechnung des absoluten Mehrs leere oder ungültige Stimmzettel ausser Betracht.

² Wer im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt.

³ Erreicht im ersten Wahlgang keine der Kandidierenden das absolute Mehr, entscheidet beim zweiten Wahlgang das relative Mehr.

⁴ Bei Stimmgleichheit findet ein dritter Wahlgang statt. Sind auch dann die Stimmzahlen gleich, so zieht das Präsidium das Los.

F. Behördenreferendum

§ 95 Unterstellung von Beschlüssen unter das Behördenreferendum (§ 121 GG, § 13 GO)

Der Rat kann einen Beschluss der Urnenabstimmung unterstellen, wenn dies ein Drittel der anwesenden Ratsmitglieder beschliesst.

G. Publikation

§ 96 Publikationspflichtige Ratsbeschlüsse (§ 119 GG, § 5 Abs. 1 VOR)

Die Ratsbeschlüsse werden im amtlichen Publikationsorgan der Einwohnergemeinde, in den offiziellen Anschlagkästen sowie im Internet bekanntgemacht.

H. Schlussbestimmungen

§ 97 Ergänzung

Der Rat kann für unvorhergesehene Fallkonstellationen mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder ausserordentliche, im Geschäftsreglement nicht vorhergesehene Verfahren beschliessen. Diese Verfahren dürfen nicht im Widerspruch zu im Geschäftsreglement vorgesehenen Verfahren stehen. Eine Reglementsänderung hat in jedem Fall auf dem ordentlichen Weg der Gesetzesänderung stattzufinden.

§ 98 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Geschäftsreglement für den Rat vom 12. April 2000 wird aufgehoben.

§ 99 Inkrafttreten

Dieses Geschäftsreglement tritt mit Genehmigung durch den Rat in Kraft.

IM NAMEN DES EINWOHNERRATES
Präsidentin Sekretärin